

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

25. Verordnung vom 03.04.1830 publ. 07.04.1830

derselben verboten wird. Diese, von den Besitzern zu erlegende Brüche und das durch den Verkauf der confiscirten Achsen erhobene Geld wird so verwendet, wie im §. 4. der Verordnung bestimmt ist, und gilt diese Verfügung nicht bloß für Achsen und Wagen mit Oldenburgischer enger, sondern auch mit Münsterscher Spur.

25) Bekanntmachung der Commission der Römisch-Katholisch-geistlichen Angelegenheiten vom 3. April, publ. am 7. April 1830.

Einlieferung d.  
Rechnungen üb.  
Verwaltung  
Cath. geistlichen  
Fonds.

Die Rechnungen über die Verwaltung der geistlichen Fonds, welche mit dem 31. Januar jeden Jahrs geschlossen werden, sollen spätestens am 1. April des folgenden Jahrs bey 1  $\mathcal{R}$  Brüche für jede Woche der Verspätung an den Regierungsecretair Corten in Oldenburg zur Monitur eingesandt werden, wofür das Porto bey der Absendung von den Provisoren berichtigt und den Fonds in Ausgabe gestellt werden muß. — Diese Vorschrift wird, da sie in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, hiermit in Erinnerung gebracht, und der Termin für diesmal auf den 1. May erstreckt, nach dessen Ablauf die Säumigen zu gewärtigen haben, daß sie in die verordnete Brüche verurtheilt werden,